

Kurzfassung

zum Abschlussbericht der
Unabhängigen Aufarbeitungskommission zu Sachverhaltskomplexen
interpersonaler Gewalt im Deutschen Schwimmsport

von¹

DR. FABIENNE BARTSCH

DR. CAROLINE BECHTEL

PROF. DR. MARTIN NOLTE

PROF. DR. BETTINA RULOFS

Köln, den 29. Oktober 2024

¹ In alphabetischer Reihenfolge.

1 Einführung

Nach Ausstrahlung der ARD-Dokumentation „*Missbraucht – Sexualisierte Gewalt im deutschen Schwimmsport*“² entschied sich der Deutsche Schwimmverband (DSV), das Thema der sexualisierten Gewalt innerhalb seiner eigenen Strukturen systematisch und methodologisch aufzuarbeiten. Zu diesem Zweck setzte der DSV im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse eine externe, unabhängige und beratende Kommission ein.³ Deren Tätigkeit war darauf gerichtet, dem Vorstand des DSV Empfehlungen zur zukünftigen Abwehr von sexualisierter Gewalt zu geben. Unterstützt wurde die Kommission von einem Projektbeirat, dessen Mitglieder weitere Expertisen und Blickwinkel einbrachten. Diese betrafen die Perspektiven von Athlet:innen (*Susann Wegner*), von Trainer:innen (*Simone Lammers*) sowie (sport)psychologische Expertise (*Monika Liesenfeld*).

Die anderthalbjährige Tätigkeit sowie die gewonnenen Erkenntnisse dokumentierte die Kommission in ihrem Abschlussbericht, welchen sie dem DSV im Oktober 2024 übergab. Der Abschlussbericht umfasst rund 120 Seiten und mündet in zahlreiche Empfehlungen. Diese sehen eine Reihe strukturell-organisatorischer und normativer Vorkehrungen für die zukünftige Vorbeugung, Verfolgung und Sanktionierung von sexualisierter Gewalt vor. Der Bericht enthält gleichwohl weder Sachverhaltsfeststellungen zur Ergreifung von Sanktionen, noch besitzt er selbst einen sanktionersetzenden Charakter. Er dient ausschließlich der internen Beratung des DSV und ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, um jede Beeinträchtigung von Persönlichkeitsinteressen zu vermeiden.

Dennoch sollen Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten bleiben. Deshalb entschied sich die Kommission zu dieser Kurzfassung des Abschlussberichts. Sie enthält bündige Darstellungen zum Gegenstand und Vorgehen der Aufarbeitung sowie den verwendeten wissenschaftlichen Methoden und gibt die von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen wieder.

² Die Dokumentation von *Hajo Seppelt, Arne Steinberg, Josef Opfermann und Bettina Malter* wurde am 20. August 2022 in der ARD (Das Erste) ausgestrahlt.

³ Die Kommission bestand aus *Fabienne Bartsch, Caroline Bechtel, Martin Nolte* sowie *Bettina Rulofs* und verband soziologische und juristische Expertise. Die vier Wissenschaftler:innen sind weder als Mitglieder des DSV noch in anderer Funktion oder auf andere Weise mit dem DSV verbunden. Darüber hinaus agierte die Kommission unabhängig. Zwar wurde die Kommission vom DSV mit der Aufarbeitung beauftragt. Die Mitglieder der Kommission waren aber zu keinem Zeitpunkt an Weisungen des DSV gebunden. Schließlich war die Tätigkeit der Kommission lediglich darauf gerichtet, den Vorstand des DSV intern zu beraten. Zu keinem Zeitpunkt führte die Kommission disziplinar- oder strafrechtsähnliche Untersuchungen gegen einzelne Personen durch. Nachfolgend wird die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im deutschen Schwimmsport als „Kommission“ bezeichnet.

2 Gegenstand und Vorgehensweise der Aufarbeitung

Gegenstand der Aufarbeitung war die Auseinandersetzung mit abgeschlossenen Sachverhaltskomplexen interpersonaler Gewalt, wie sie in der ARD-Dokumentation „*Missbraucht – Sexualisierte Gewalt im deutschen Schwimmsport*“ öffentlich gemacht wurden. Zu deren systematischer Aufarbeitung trug die Kommission Informationen zusammen, analysierte den Umgang des DSV mit zurückliegenden Geschehnissen und erforschte die strukturellen und organisatorischen Zusammenhänge, die sexualisierte Gewalt ermöglicht und verdeckt haben. Dieses methodologisch geordnete Vorgehen diente der Erarbeitung von Empfehlungen, um sexualisierte Gewalt in Zukunft zu verhindern, zu verfolgen und zu sanktionieren.

Im Rahmen ihrer Aufarbeitung bediente sich die Kommission einer Kombination sozial- und rechtswissenschaftlicher Methoden. So führte die Kommission Anhörungen und Interviews mit Zeitzeug:innen, insbesondere mit den von Gewalt Betroffenen, aber auch mit Funktionsträger:innen und beschuldigten Personen durch. Insgesamt fanden 27 Anhörungen statt, aus denen die Kommission insgesamt 2.728 Minuten (ca. 45 Stunden) Informationsmaterial gewann und systematisch auswertete.

Des Weiteren recherchierte die Kommission die historischen Umstände und Rahmenbedingungen durch Einsichtnahme von Archivmaterial, Akten sowie Dokumentensammlungen. Zum Einstieg in die Arbeiten erhielt die Kommission durch den DSV insgesamt 353 Seiten Dokumentation und trug darüber hinaus weitere Unterlagen zusammen. Zu diesem Zweck recherchierte die Kommission (eigenständig) im Archiv der DSV-Geschäftsstelle in Kassel sowie im Bundesarchiv (Standort Berlin-Lichterfelde). Auch stellten interviewte Personen der Kommission weitere Dokumente zur Verfügung.

Schließlich setzte sich die Kommission mit den rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Geschehnisse galten. Sie untersuchte, wie die verschiedenen Sachverhaltskomplexe im Lichte des jeweils geltenden Rechts zu bewerten waren, hinterfragte die vorhandenen Regelungen, ermittelte etwaige Regelungsdefizite und erarbeitete daraus Empfehlungen für die zukünftigen normativen Rahmenbedingungen.

Bei alledem orientierte sich die Kommission an den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.⁴

⁴ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019). Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

3 Ergebnisse der Aufarbeitung im Überblick

Im Hauptfokus der Aufarbeitung stand der Sachverhaltskomplex des ehemaligen Wasserspringers *Jan Hempel* aus Dresden. Die Kommission ist auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss gekommen, dass *Jan Hempel* jahrelang durch seinen damaligen Trainer sexuell missbraucht wurde. Sie bestätigt damit die entsprechenden Darstellungen in der ARD-Dokumentation. Ein zentrales Anliegen der Aufarbeitung bestand zudem darin zu untersuchen, ob der DSV als Organisation (etwa durch zentrale Funktionsträger:innen) von dem Missbrauch an *Jan Hempel* wusste und zum Schutz von *Jan Hempel* und weiteren Athlet:innen hätte handeln müssen. Wenngleich diese Frage nicht vollumfänglich aufgearbeitet werden konnte, kommt die Kommission zu dem Fazit, dass mindestens die damalige Bundestrainerin im Wasserspringen ab einem bestimmten Zeitpunkt von den Vorfällen wusste. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte *Jan Hempel* hinreichende Unterstützung zuteil werden können, und es hätten Sanktionsmaßnahmen gegen den Trainer eingeleitet werden können. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund betrachtet die Kommission die im Oktober 2023 stattgefundene Vereinbarung zur Wiedergutmachung, die zwischen dem DSV und *Jan Hempel* im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens getroffen wurde, als wichtig und überfällig.

Aufgrund von verschiedenen Querverbindungen, insbesondere hinsichtlich der handelnden Personen, befasste sich die Kommission in diesem Sachverhaltskomplex auch mit weiteren Geschehnissen sexualisierter Gewalt. Diese betrafen ebenfalls das Wasserspringen, jedoch nicht nur in der Trainingsgruppe von *Jan Hempel*. Entsprechend der Schilderungen der Betroffenen ging es auch hier um sexuellen Missbrauch, die die Betroffenen in der Vergangenheit als Kinder bzw. Jugendliche durch ihre Trainer erfahren hatten.

Darüber hinaus setzte sich die Kommission mit weiteren Sachverhaltskomplexen sexualisierter Gewalt auseinander, die in der Dokumentation geschildert wurden. Hierzu gehörte ein Fall mutmaßlicher sexualisierter Belästigung während der Olympischen Spiele 2021. Dabei richtete die Kommission ihr Augenmerk in erster Linie auf den Umgang des DSV mit den betroffenen Personen und nicht auf die Bewertung, ob und inwieweit die vorgeworfenen Vorkommnisse zutreffen oder nicht. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagen der beschuldigten Person zu den Vorwürfen nicht in die Aufarbeitung einbezogen werden konnten. Zudem wurde ein etwaiges Fehlverhalten der beschuldigten Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Ethikkommission des DOSB untersucht. Aus Sicht der Aufarbeitungskommission bemühte sich der DSV zunächst im Rahmen seiner Möglichkeiten um systematische Aufklärung. Es kam aber im Verlauf zu Kommunikationsproblemen mit den hinweisgebenden

Personen, so dass sich diese nicht ausreichend über Schritte der Aufklärung und Entscheidungen informiert fühlten. Dies verweist auf die Notwendigkeit einer systematischen Kommunikation im Bereich der Intervention und Aufklärung.

Ferner widmete sich die Kommission Vorgängen sexualisierter Grenzverletzungen durch digitale Medien. Der Betroffene, ein ehemaliger Nachwuchsschwimmer, berichtete über sexualisierte Nachrichten, die er über einen Fake Account offenbar über einen längeren Zeitraum erhielt und die mutmaßlich von seinem damaligen Trainer ausgingen. Dieser soll sich gegenüber dem betroffenen Athleten über soziale Netzwerke und digitale Medien als eine andere Person ausgegeben und ihm Nachrichten sexualisierten Inhalts geschrieben haben. Der Betroffene hatte auch Anzeige erstattet und es waren offenbar polizeiliche Ermittlungen aufgenommen worden, welche aber vor Einleitung eines Strafverfahrens wieder eingestellt wurden. Für den Betroffenen verbleibt eine Erfahrung von Ohnmacht und Machtmissbrauch und der Fall zeigt auf wie sehr dies Betroffene sowie ihr Umfeld belasten kann. Der Trainer wurde nach vorliegenden Informationen vom entsprechenden Verband freigestellt und sein Vertrag nicht verlängert.

Ein weiterer Vorfall betraf Vorwürfe sexualisierter Belästigung durch einen Nachwuchs-Coach. So soll dieser mutmaßlich in einem Schwimmverein eine Athletin verbal belästigt und dann in ein Trainingszentrum eines anderen Bundeslandes gewechselt haben, wo es erneut zu Vorwürfen verbaler sexualisierter Belästigung gekommen sein soll. Dabei ging es insbesondere um Bemerkungen und Blicke des Trainers, die möglicherweise von Schwimmerinnen als belästigend oder demütigend wahrgenommen wurden. Auf Basis der vorgenommenen Rekonstruktion konnte die Kommission den durch die ARD-Dokumentation vermittelten Eindruck des „Täter-Hoppings“ im Ergebnis nicht bestätigen. Dass in diesem Sachverhaltskomplex eine sexualisierte Belästigung vorlag, ließ sich den der Kommission vorliegenden Informationen auch nicht entnehmen. Die Kommission trug mit dieser Feststellung nicht zur Bestätigung der in der ARD-Dokumentation erhobenen Vorwürfe bei. Sie setzte sich unabhängig mit den Vorwürfen auseinander, die sie aus ihrer Sicht nicht zu bestätigen vermochte. Die Kommission erhielt vielmehr den Eindruck, dass der Trainer fälschlicherweise beschuldigt wurde und dies vor dem Hintergrund einer komplexen Gemengelage von verbandsinternen Konflikten geschah.

Im Rahmen der Aufarbeitung widmete sich die Kommission ferner einem Sachverhaltskomplex, in welchem drei erwachsene Frauen aus Bayern in ihrer (frühen) Jugend über mehrere Jahre hinweg durch ihren ehemaligen Schwimmtrainer sexualisierte Übergriffe im Vereinskontext erfahren hatten. Die teils sehr schweren sexuellen Übergriffe ereigneten sich sowohl

während des Trainings als auch in privaten und öffentlichen Kontexten. Die Betroffenen berichteten von gravierenden psychischen und sozialen Folgen. Der Trainer wurde Anfang der 2000er Jahre wegen Kindesmissbrauchs in mehreren Fällen zu einer Haftstrafe verurteilt. Strukturelle Mängel im Verein, wie das Fehlen von Kontrollmechanismen und die enge Verknüpfung von Vereins- und Familienstrukturen, trugen zur Verschleierung des Missbrauchs bei.

Schließlich befasste sich die Kommission auch mit verschiedenen Vorgängen, die sich in den Jahren 2010 und 2013 am Bundesstützpunkt in Würzburg ereignet hatten bzw. in Zusammenhang mit dem Bundesstützpunkt Würzburg standen. So ging es zum einen um einen Vorfall sexualisierter Gewalt, bei dem der beschuldigte Trainer eine damals 15-jährige Schwimmerin vergewaltigt haben sollte. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde gegen den beschuldigte Trainer Anzeige erstattet und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchgeführt. Das Verfahren wurde offenbar gegen Auflage mit einem Täter-Opfer-Ausgleich beendet. Zum anderen ging es um Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen denselben Trainer aus dem Jahre 2013, die von einer Schwimmerin erhoben wurden. Nach einer Berichterstattung des Nachrichtenmagazins „*Der Spiegel*“ sowie einer entsprechenden online-Meldung auf [spiegel.de](https://www.spiegel.de)⁵ im Februar 2021 über Vorfälle sexualisierter Gewalt durch einen Trainer am Bundesstützpunkt Würzburg beauftragte der DSV eine Aufarbeitung der Umstände mit dem Ziel, ein umfassendes Bild der Situation und Hintergründe in den jeweiligen Jahren 2010/11, 2013 bzw. 2019 aus Sicht des DSV zu schaffen. Vor diesem Hintergrund legte die Kommission ihr Augenmerk auf die erfolgte Aufarbeitung durch den DSV. Dabei wurde deutlich, dass seit dem Jahre 2010 im DSV eine Entwicklung und Optimierung von Strukturen zum Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt stattgefunden hat. Existierten in den Jahren 2010 und 2013 noch keine wirksamen Mechanismen, Vorwürfen sexualisierter Gewalt systematisch nachzugehen, so implementierte der DSV im Jahre 2019 Strukturen, die es dem Verband seit dieser Zeit ermöglichen, Maßnahmen zur Aufklärung und/oder zum Schutz von Athlet:innen zu veranlassen.

Die zugrunde gelegten Sachverhaltskomplexe zeigen, dass die von der Kommission aufgearbeiteten Vorgänge ein weites Spektrum an sexualisierter Gewalt aufweisen. So setzte sich die Kommission sowohl mit Fällen von mehrfachem und schweren Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, als auch mit Geschehnissen von sexualisierten Grenzverletzungen und Belästigung systematisch auseinander. Dies erfolgte mit dem Ziel, Folgen und Auswirkungen der Gewalterfahrungen für die Betroffenen in persönlicher, sozialer, bildungs-/berufsbiographischer

⁵ <https://www.spiegel.de/sport/sexualisierte-gewalt-im-schwimmen-bundestrainer-soll-sportlerinnen-sexuell-bedaengt-und-genoetigt-haben-a-00000000-0002-0001-0000-000175447397>.

und gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, um Empfehlungen auch hinsichtlich geeigneter Formen der Anerkennung des Leids und der Wiedergutmachung von Betroffenen aussprechen zu können.

4 Empfehlungen

Auf Grundlage der vielen Einzelanalysen stellte die Kommission strukturelle Mängel bei der Vorbeugung, Verfolgung und Sanktionierung sexualisierter Gewalt in deutschen Schwimmsport fest. Zu deren Beseitigung empfiehlt die Kommission dem DSV die Ergreifung verschiedener Maßnahmen. Diese lassen sich in strukturell-organisatorische Vorkehrungen (hierzu 4.1) und normative Maßnahmen (hierzu 4.2) einteilen. Die Kommission betont, dass die ausgesprochenen Empfehlungen zwar im Zusammenhang mit den behandelten Sachverhaltskomplexen im Schwimmsport stehen und auf den DSV ausgerichtet sind. Sie haben aber darüber hinaus auch empfehlenden Charakter für andere Sportarten und Sportverbände.

4.1 Strukturell-organisatorische Maßnahmen

So ist es aus Sicht der Kommission auf struktureller Ebene von besonderer Bedeutung, die spezifischen Risiken des Wettkampf- und Leistungssports im Schwimmen zukünftig stärker zu berücksichtigen, die mit der Fokussierung auf den sportlichen Erfolg einhergehen. Eine primäre Ausrichtung auf den sportlichen Erfolg trägt nach Ansicht der Kommission dazu bei, dass Athlet:innen ihre Bedürfnisse und ihr Wohlbefinden den sportlichen Zielen und Siegen unterordnen. Gleichzeitig werden auf diese Weise Strukturen, Abhängigkeiten und Hierarchien geschaffen bzw. zementiert, die die Ausübung und Verdeckung von sexualisierter Gewalt ermöglichen. Dies galt in besonderem Maße für das DDR-Sportsystem und zeigt sich sehr deutlich im Fall von *Jan Hempel*, aber auch bei weiteren Athlet:innen aus dem Schwimmsport. Dass diese Ausrichtung und leistungssportliche Trainingspraktiken nach dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ nicht nur in der DDR vorherrschten, sondern allgemein im (Schwimm)Sport weit verbreitet sind, ist eine der Erkenntnisse der Kommission. In solchen Strukturen gedeihen Formen des Machtmissbrauchs und interpersonalen Gewalt. Sie sind aufzudecken und zu verändern, wenn der Schutz vor Gewalt verantwortungsvoll umgesetzt werden soll. Deshalb empfiehlt die Kommission dem DSV eine umfassende Prüfung dahingehend, ob und inwieweit solche Strukturen noch immer fortwähren, und diese aufzubrechen.

Die Kommission hebt mit Blick auf die strukturell-organisatorische Ebene hervor, dass die im gesamten Sport in den letzten Jahren zunehmend stattfindende Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Problematik von sexualisierter Gewalt weitergeführt und ausgebaut werden sollte. Die von der Kommission aufgearbeiteten, zurückliegenden Fälle, besonders auch von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, fanden in einer Zeit statt, in der sexualisierte Gewalt stark tabuisiert war und auch vor diesem Hintergrund oft verdeckt blieb. Die Erfahrung der Kommission im Rahmen der erfolgten Aufarbeitung zeigt, wie wichtig das Wissen um sexualisierte Gewalt ist, um diese früh genug zu erkennen und zu verhindern. Dies wurde von angehörten Betroffenen immer wieder bekräftigt. Entsprechend sollte auch die Präventionsarbeit in sämtlichen Untergliederungen des DSV fortgesetzt und ausgebaut werden und dabei auch die Besonderheiten des Schwimmsports (wie körperliche Nähe beim Training, Umkleide- und Duschsituationen sowie hoher Grad an Nacktheit) bedacht werden. Insbesondere erscheint es der Kommission wichtig darauf hinzuweisen, dass ein gemeinsames Verständnis von angemessener Nähe-Distanz-Beziehung und auch von adäquater Kleidung herzustellen und dies z.B. in Form von konkreten Verhaltensrichtlinien zu kommunizieren ist (z.B. für Trainer: bei Körperberührungen erst um Erlaubnis fragen; für Athlet:innen: Wissen um das Recht auf Nein und Abstand, Tragen von blickdichter Schwimmbekleidung).

Nach den Vorstellungen der Kommission sollte die Präventionsarbeit dabei sowohl alle Akteur:innen im Verein, als auch die Eltern und Kinder einschließen. Passgenaue und zielgruppenspezifische Angebote (wie sie z.B. im Projekt „*Safe Clubs*“ entwickelt wurden) sind flächendeckend in den Strukturen des Schwimmsports notwendig. Nach Überzeugung der Kommission gilt dies nicht nur für den Schwimmsport, sondern für den gesamten Sport in Deutschland.

Zur Bewusstseinsbildung im Schwimmsport gehört es ebenso, Trainer:innen und Betreuer:innen weiterhin und noch tiefergehend darin zu schulen, wie sie ihr Verhalten im Umgang mit Athlet:innen reflektieren können, um dabei Gewalt, Belästigung und Diskriminierung in ihrer Trainingsgruppe auch in sprachlicher Hinsicht zu vermeiden, so dass die Kommission dem DSV die Schaffung bzw. die Wahrnehmung von entsprechenden Angeboten empfiehlt. In diesem Rahmen sollte ein Verständnis dafür geschaffen werden, dass Sprache das Miteinander im Sport grundlegend prägt und ebenso Gewalt und Diskriminierung, wie etwa Sexismus, hervorrufen kann. Eine gendersensible und diskriminierungsfreie Kommunikation ist entscheidend, um ein respektvolles Trainingsumfeld zu schaffen. Regelmäßige Schulungen und Workshops könnten dabei helfen, das Bewusstsein für die Wirkung von Sprache zu schärfen und eine

achtsame Kommunikation zu fördern. Gleichzeitig sollten Verabredungen und Regeln dafür getroffen werden, wie konstruktives Feedback und gegenseitige Kritik geäußert und bearbeitet werden können.

Für den Trainingsbetrieb wird dem DSV und seinen Untergliederungen ferner empfohlen, das Modell einer „gläsernen Schwimmhalle“ zu verfolgen. Transparenz, kollegiale Teamarbeit und Supervision sollten sicherstellen, dass Trainer:innen möglichst nicht allein mit jungen Sportler:innen arbeiten und abgeschottete Strukturen überwunden werden. Besonders bei den Sachverhaltskomplexen mehrfachen Kindesmissbrauchs, die von der Kommission in den Blick genommen wurden, waren die abgeschotteten Trainings- und Wettkampfsituationen mit dafür verantwortlich, dass Gewalt über lange Zeiträume gegenüber Kindern und Jugendlichen stattfand und unbemerkt blieb.

Sämtliche der untersuchten Sachverhaltskomplexe unterstreichen zudem die Notwendigkeit von Ansprechpersonen oder Meldestellen, an die sich Betroffene wenden können, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Dabei ist es zentral, dass diese Ansprechpersonen leicht zu erreichen, fachlich kompetent und vertrauensvoll sind und sich systematisch sowie verantwortungsbewusst um eingehende Hinweise kümmern. Den Ansprechpersonen kommt dabei eine zentrale Rolle in der transparenten Kommunikation zu, damit hinweisgebende Personen und Betroffene von Gewalt sich achtsam aufgehoben fühlen. Dabei gilt es insbesondere sicherzustellen, dass hinweisgebende Personen und Betroffene zeitnah eine Rückmeldung erhalten. Andernfalls kann dies zu Gefühlen von Ohnmacht und Misstrauen bei Hinweisgebenden und Betroffenen führen, was den Erfolg einer Intervention gefährden kann.

Neben einer DSV-internen Ansprechperson, die hauptamtlich tätig und nicht in weiteren Funktionen im Verband eingebunden sein sollte, um Konflikte auf unterschiedlichen Ebenen zu vermeiden, wird dem DSV weiterhin empfohlen, auch unabhängige Ansprechstellen zu installieren bzw. darüber zu informieren. Hierzu könne der DSV gezielt mit der Ansprechstelle „*Dein Halt bei Gewalt*“ vom SafeSport e.V. oder mit „*Anlauf gegen Gewalt*“ bei Athleten Deutschland e.V. in Kontakt treten und eine Vereinbarung dazu treffen, dass diese Ansprechstellen explizit als unabhängige Ansprechstellen des DSV benannt werden. Die Kontaktdaten und entsprechende Informationen wären in sämtliche Untergliederungen des Schwimmsports zu publizieren.

DSV-intern sollten in allen Mitgliedsorganisationen und Vereinen Ansprechpersonen vorhanden und geschult sein. Um die flächendeckende Schulung dieser Ansprechpersonen zu gewährleisten, wird dem DSV zur Kooperation mit den Landessportbünden geraten. Ab Beginn des Jahres 2025 wird zudem das im Rahmen des Forschungsprojekts „*Safe Clubs*“ an der

Sporthochschule Köln entwickelte Online-Schulungstool für Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, welches von Sportvereinen kostenfrei und niedrigschwellig zur Schulung genutzt werden kann und darauf eingeht, wie Ansprechpersonen Meldungen entgegennehmen und systematisch bearbeiten könnten.

Ansprechpersonen sollten insbesondere auch in die Lage versetzt werden, Hinweise auf leichte sexualisierte Belästigungen, die im verbalen oder gestischen Bereich liegen, zu bearbeiten und zu moderieren. Solche Hinweise müssten zunächst in Einzelgesprächen mit den beteiligten Personen abgeklärt werden und könnten dann im zweiten Schritt bei Einverständnis der beteiligten Personen durch moderierte Gespräche zwischen den Beteiligten aufgearbeitet werden. Hierzu empfiehlt die Kommission, dass die Beteiligten auch Vertrauenspersonen mitbringen dürfen. Das Gespräch sollte dazu dienen, beiden Seiten ausführlich Gelegenheit zu geben, ihre Sichtweisen und Empfindungen darzulegen und die Möglichkeit einräumen, eine unabhängige Fachkraft für die Moderation mit anzufragen (wenn z.B. die vereinsinterne Ansprechperson selbst nicht unabhängig oder neutral genug erscheint). Auf diese Weise können Sichtweisen und Empfindungen geklärt, gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gefördert und etwaige vorhandene Kommunikationsschwierigkeiten ausgeräumt werden. Ein solches Vorgehen kann idealerweise dazu führen, dass die Situation nicht eskaliert. Dies setzt voraus, dass diese Vorgehensweise auch prozedural geregelt ist (siehe unten Punkt 4.2.2).

Zu den Aufgaben von Ansprechpersonen in Verbänden und Vereinen sollte es ferner auch gehören, Gerüchten über angebliches Fehlverhalten von Personen im Bereich der sexualisierten Belästigung nachzugehen und alle notwendigen Schritte dafür einzuleiten, konkrete Informationen einzuholen, um die Vorwürfe zu erhellen. So haben Betroffene im Rahmen der Aufarbeitung gegenüber der Kommission mehrfach von ihrer Erfahrung berichtet, dass bereits vor Bekanntwerden von Vorwürfen sexualisierter Gewalt Gerüchte „*hinter vorgehaltener Hand*“ über Trainer:innen verbreitet wurden, die übergriffig gewesen waren. Um betroffene Personen besser, wirksamer und früher zu schützen, ist es erforderlich, etwaigen Gerüchten aktiv nachzugehen und diese aufzuklären. Gleichzeitig dient das Aufklären von Gerüchten auch dem Schutz eventuell beschuldigter Personen, um die Verbreitung von Falschinformationen oder rufschädigender Gerüchte zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Ansprechpersonen besonders auch darin geschult sind, den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte von allen beteiligten Personen zu wahren, wenn Hinweise auf sexualisierte Belästigung angenommen und weitergeleitet werden. Bei Missverständnissen oder Falschbehauptungen sollte der

DSV aus Sicht der Kommission Möglichkeiten und Mechanismen zur Rehabilitierung von zu Unrecht verdächtigten Personen vorsehen.

In organisatorisch-struktureller Hinsicht legt die Kommission dem DSV und seinen Mitgliedsorganisationen nahe, umfassende Schutzkonzepte für ihren jeweiligen Wirkungsbereich (weiter) zu entwickeln, die auf organisationsspezifischen Risiko- und Potenzialanalysen basieren und konkrete Maßnahmen sowohl für den Bereich Prävention als auch Intervention berücksichtigen. Neben einer Bekanntmachung der Schutzkonzepte auf der Website des DSV und/oder der betreffenden Mitgliedsorganisation hängt deren Erfolg und Wirksamkeit wesentlich davon ab, dass diese von allen gemeinsam getragen und gelebt werden.

Schließlich spricht sich die Kommission für die regelmäßige Evaluation der Maßnahmen zum Schutz von Gewalt aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die vorhandenen Schutzmaßnahmen wirksam sind und kontinuierlich verbessert werden. Darüber hinaus kann auf diese Weise ein möglicher Bedarf weiterer Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ermittelt werden. Eine Evaluation könnte beispielsweise durch das systematische Einholen von Feedback von Athlet:innen, Eltern, Trainer:innen und Funktionsträger:innen sowie durch externe Audits geschehen.

4.2 Normative Maßnahmen

Die normativen Empfehlungen der Kommission sollen dazu beitragen, dass der organisierte Schwimmsport seinen (zivil-)rechtlichen Fürsorge-, Obhuts- und Garantenpflichten gegenüber den Mitgliedern seiner Sportvereine zum Schutz und zur Verfolgung vor sexualisierter Gewalt in Zukunft besser erfüllen kann. Diese Pflichten bestehen unabhängig von der Verantwortung des Staates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sie beruhen auf der Erkenntnis, dass die eigentlichen Prozesse des Normerlernens und der Normverwirklichung innerhalb des organisierten Schwimmsports selbst in sozialer Nähe verlaufen und das weit vom Ort des Geschehens entfernte Strafrecht ohne diesen Resonanzboden wenig Wirkung entfaltet.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DSV gehören nach Ansicht der Kommission wirkkräftige materiell-rechtliche sowie prozedurale Regeln, die an die satzungsmäßige Verurteilung von Missbrauch und Gewalt anknüpfen und diese konkretisieren. Das aktuelle Konzept des DSV zur Prävention sexualisierter Gewalt (Stand: 18.09.2020) knüpft zwar explizit an die satzungsmäßige Verurteilung von sexualisierter Gewalt an (Ziffer 5.) und enthält eine Vielzahl von Aussagen. So sind Arbeitsverträge und Honorarvereinbarungen um Klauseln gegen

sexualisierte Gewalt zu erweitern sowie grundsätzliche Bestimmungen zur Durchführung eines Beschwerdemanagements einzuführen, einschließlich der Bezugnahme auf einen Interventionsleitfaden. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich aber nur um punktuelle Regelungen.

So fragte sich die Kommission zum einen, welchen Rechtscharakter dieses „Konzept“ überhaupt besitzt und inwieweit Zuwiderhandlungen gegen diese konzeptionellen Bestimmungen sanktioniert werden können. Darauf gibt auch die aktuelle Rechtsordnung (Stand 13.04.2024) keine Antwort.⁶ Deshalb empfiehlt die Kommission den Erlass umfassender Verbote sowie Handlungspflichten in Verbindung mit spezifischen Verfahrensbestimmungen bei sexualisierter Gewalt. Erst auf diese Weise werden auf der anderen Seite die Voraussetzungen zur satzungsmäßigen Verurteilung von sexualisierter Gewalt geschaffen.

4.2.1 Materiell-rechtliche Bestimmungen

Im Mittelpunkt der materiell-rechtlichen Bestimmungen gegen sexualisierte Gewalt sollten nach Auffassung der Kommission explizite Verbote von sexualisierter Gewalt sowie korrespondierende Handlungspflichten stehen. Die aktuelle Rechtsordnung des DSV untersagt nach § 4 Abs. 1 derzeit lediglich Verstöße gegen die Sportdisziplin oder satzungswidriges Verhalten im Allgemeinen. Ein ausdrückliches Verbot von sexualisierter Gewalt und anderen Formen interpersonaler Gewalt fehlt.

Hinzu kommt, dass die aktuelle Rechtsordnung zwar die beiden Begehungsvarianten von Handlungen und Unterlassen kennt und auch die Teilnahme verbietet. Der Versuch (von sexualisierter Gewalt) ist allerdings nicht untersagt. Zur Verhinderung von Übergriffen sollte aus Sicht der Kommission auch diese Begehungsvariante ausdrücklich verboten werden.

Von besonderer Bedeutung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und deren Verfolgbarkeit sind nach den Erkenntnissen der Kommission ferner durchsetzbare Meldepflichten. Sie sollen garantenpflichtige Personen bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt zur Weitergabe von Informationen an eine hierfür zuständige Ansprechperson (z.B. PSG-Beauftragte:n) anhalten und damit die konzeptionellen Bestimmungen des DSV zu durchsetzbaren Handlungspflichten werden lassen.

Zur weitergehenden Konkretisierung eines expliziten Verbots von sexualisierter Gewalt verweist die Kommission auf entsprechende Begriffsbestimmungen sowie beispielgebende

⁶ Vgl. nachfolgende Ausführungen unter Punkt 4.2.1

Erläuterungen im Safe Sport Code des DOSB (Stand: 18.09.2024).⁷ Damit verbunden sind konkrete Verhaltensregeln, die Leitplanken für missbräuchliches Verhalten formulieren. Das Verbot sexualisierter Gewalt erfasst damit auch Grenzverletzungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens, beispielsweise nicht-körperliche sexualisierte Äußerungen. Um ein solches Verhalten zu unterbinden, bedarf es eines umfassenden Verbots sexualisierter Gewalt.

Voraussetzung für die wirkräftige Geltung der Ver- und Gebote zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie detaillierter Verhaltensregeln ist schließlich, dass alle am organisierten Schwimmsport Beteiligten wirksam an diese Bestimmungen gebunden werden. Auf diese Voraussetzung weist die Kommission insbesondere mit Blick auf solche Personen hin, die bestimmte Funktionen im organisierten Schwimmsport wahrnehmen und dabei weder durch eine mitgliedschaftliche Bindung noch durch arbeitsvertragliche Einzelbeziehungen oder Honorarvereinbarungen den Regeln des organisierten Schwimmsports unterworfen sind. Dies können beispielsweise ehrenamtliche Trainer:innen sein oder Begleitpersonal auf Fahrten und Freizeiten. In solchen Fällen empfiehlt die Kommission eine funktionspezifische schriftliche Unterwerfung der betreffenden Person unter die Bestimmungen gegen sexualisierte Gewalt.

4.2.2 Prozedurale Regelungen

Von besonderer Bedeutung neben der Empfehlung materiell-rechtlicher Bestimmungen gegen sexualisierte Gewalt sind ferner spezifische Verfahrensregelungen bei dem Verdacht der Begehung sexualisierter Gewalt. Die Rechtsordnung des DSV (Stand: 13.04.2024) enthält nur allgemeingültige Verfahrensnormen im Rahmen einer Disziplinarordnung, die für sämtliche Verletzungen von Sportdisziplin und satzungswidriges Verhalten gelten. Das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt steht isoliert daneben, ohne in besonderer Weise in diese Verfahrensnormen hineinzuwirken. So fehlt es an einer wirkräftigen Verknüpfung zwischen den allgemeinen Verfahrensbestimmungen der Disziplinarordnung und guten Ansätzen eines Beschwerdemanagements verbunden mit einem Interventionsleitfaden. Insbesondere belässt es die Disziplinarordnung bei generellen Aussagen zur Prüfung von Sachlagen im Allgemeinen, zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie zur Einstellung des Verfahrens, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Konkretere Aussagen sind diesen Bestimmungen weder im Allgemeinen noch im Besonderen bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt zu entnehmen.

⁷ <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/gegen-gewalt-im-sport-dosb-stellt-safe-sport-code-vor-1>.

Um diese Regelungslücke zu füllen, empfiehlt die Kommission nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, ab welcher Wahrscheinlichkeit eine Ermittlung eingestellt werden kann bzw. eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist. Die aktuellen Regelungen lassen dies offen. Damit verbunden macht die Kommission den Vorschlag, das Verfahren zur Untersuchung und Disziplinierung von sexualisierter Gewalt in zwei Verfahrensschritten vorzunehmen und deren Ausgang mit klaren Aussagen zu Wahrscheinlichkeitsprognosen zu verbinden.

Nach Vorstellung der Kommission dient das Untersuchungsverfahren der Prüfung des Sachverhalts durch den DSV, um eine Einschätzung darüber zu gewinnen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung von Ver- oder Geboten bei sexualisierter Gewalt bestehen. Diese Prüfung sollte idealerweise nicht durch eine einzelne Person durchgeführt werden, sondern in der Zuständigkeit eines (ständigen) Untersuchungsteams aus mehreren, beispielsweise drei Personen bestehen. Um diesem Team eine besonders hohe Legitimation zu verleihen, wird empfohlen, dass dem Team mindestens eine psychologisch geschulte (z.B. die PSG-Beauftragte) sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören.

Ergibt die Prüfung des Untersuchungsteams keine zureichenden Anhaltspunkte für die Begehung sexualisierter Gewalt, ist das Verfahren einzustellen. Auch dies sollte nach Ansicht der Kommission explizit normiert sein. Ergeben sich demgegenüber zureichende Anhaltspunkte für die Begehung von sexualisierter Gewalt, ist wiederum ein näher zu regelndes Disziplinarverfahren bei sexualisierter Gewalt anzustrengen. Zu den notwendigen Verfahrensregelungen im Einzelnen gehört auch in diesem Kontext die Festlegung der Wahrscheinlichkeit für die zulässige Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.

Die aktuellen Bestimmungen des DSV enthalten zudem nur rudimentäre konzeptionelle Aussagen, wie mit zureichenden Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat umzugehen ist. Dies erachtet die Kommission als unzureichend. Aus Sicht der Kommission sind klarere Regelungen in mehrfacher Hinsicht geboten, um einerseits jeglichem Verdacht der Vertuschung möglicher Straftaten entgegen zu treten und andererseits auch die professionelle Expertise staatlicher Ermittlungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft) in die Durchführung sportverbandlicher Verfahren einzubinden. Ergibt etwa die Prüfung des Untersuchungsteams unter Einbeziehung des empfohlenen juristischen Sachverständigen, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes bestehen, ist aus Sicht der Kommission die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich geboten. Dies hat nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu erfolgen. Denn die frühzeitige Einbeziehung der

Strafverfolgungsbehörden verhindert von vornherein, dass die sportverbandlichen Untersuchungs- und Disziplinarorgane Maßnahmen vornehmen oder veranlassen, mit denen die Durchführung eines späteren Strafverfahrens zumindest erschwert werden könnte.

Bei der Aktualisierung der Verfahrensregelungen im Bereich sexualisierter Gewalt empfiehlt die Kommission darüber hinaus, den konfligierenden Interessen von Betroffenen, Beschuldigten sowie weiteren Personen und des DSV stärker Rechnung zu tragen, als dies bei den derzeitigen Verfahrensregelungen nach der Disziplinarordnung der Fall sei. Danach werden lediglich ausgewählte rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze (Recht des Beschuldigten auf Gehör, Rechtsbehelf verletzter Personen gegen die Disziplinaentscheidung des Verbandes) kodifiziert, während in dem Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt deutlich umfangreichere Empfehlungen zur Durchführung eines Beschwerdemanagements – allerdings ohne hinreichende Durchsetzungskraft – enthalten sind. Insofern empfiehlt die Kommission die Erweiterung der prozeduralen Bestimmungen beim Umgang mit sexualisierter Gewalt insbesondere durch die Wahrung von Anonymität einer:s Hinweisgeber:in, falls diese:r es wünscht. Nur auf diese Weise können Hinweisgeber:innen sicher sein, dass ihre Informationen vertraulich behandelt und sie nicht als Denunzianten stigmatisiert werden.

Schließlich normiert die Rechtsordnung des DSV zwar verschiedene Disziplinarmaßnahmen und regelt auch die Zulässigkeit zur Verhängung einer vorläufigen Wettkampfsperre. Spezifische Sanktionen bei sexualisierter Gewalt sowie wichtige Sofortmaßnahmen, wie bei ersten Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens umzugehen ist, fehlen. Deren Normierung hält die Kommission für notwendig. Danach sollte sowohl der Katalog zulässiger Sanktionen als auch die Möglichkeit zur Ergreifung von Sofortmaßnahmen (vorläufiger Maßnahmen) deutlich erweitert werden (z.B. durch einen vorläufigen Platzverweis bzw. ein vorläufiges Betretungsverbot von Schwimmstätten, das vorläufige Verbot des Umgangs mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Training und Wettkampf). Diese Maßnahmen dienen dazu, akute Gefahren der Begehung weiterer Verstöße bereits vor Beendigung der Untersuchung auszuschließen und Vorwürfen auch im Interesse der beschuldigten Person nachzugehen. Um sicherzustellen, dass vorläufige Maßnahmen rechtzeitig, d.h. weder verfrüht noch zu spät getroffen werden, empfiehlt die Kommission auch in diesem Kontext, vom Maßstab zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte auszugehen.

Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass auch der Katalog zulässiger Disziplinarmaßnahmen durch eine Reihe spezifischer Sanktionen bei sexualisierter Gewalt zu erweitern ist. Hierzu gehören zum einen klassische Platzverweise bzw. Betretungsverbote, die

Untersagung zukünftiger Ämter und Funktionen sowie die mögliche Verhängung von Umgangsverboten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen und dem Ausschluss aus den Mitgliedsorganisationen des DSV. Zum anderen fehlen in der aktuellen Rechtsordnung spezifische Vorschriften, ob und inwieweit konsensuale Streitbeilegungsmechanismen etwa bei niederschweligen Vergehen gegen ein Verbot von sexualisierter Gewalt anstelle von klassischen Disziplinarmaßnahmen bedient werden können. Die Kommission empfiehlt daher ausdrücklich, die aktuellen Verfahrensbestimmungen dahingehend zu erweitern und insbesondere die Möglichkeit von Ausgleichsgesprächen (unter bestimmten Voraussetzungen sowie unter Einbeziehung mediativer Ansätze) vorzusehen.

4.2.3 Safe Sport Code

Die Empfehlungen der Kommission sind vielfältig. Sie knüpfen an die bestehenden Vorschriften des DSV an und formulierten Vorschläge, wie die bestehenden Vorschriften des DSV fortzuentwickeln sind. Die Vorschläge in normativer Hinsicht beruhen zu wesentlichen Teilen auf einem mustergültigen Safe Sport Code. Diesen hatten Verfasser:innen dieses Abschlussberichts im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft sowie in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erarbeitet und im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nach Durchführung eines sog. Stakeholderprozesses bis September 2024 fortentwickelt.

Dieser Safe Sport Code wurde nun als Muster-Safe Sport Code für den organisierten Sport vom DOSB veröffentlicht. Er beinhaltet diejenigen materiell-rechtlichen und prozeduralen Vorschriften, die von der Kommission empfohlen werden. Er enthält darüber hinaus weitere zentrale Bestimmungen gegen interpersonale Gewalt. Diese erstrecken sich auf die Definition und die Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt, auf besondere Betroffenenrechte, auf Prävention und Aufarbeitung sowie auf die Verjährung von Vergehen. Damit verbunden sind wichtige Erläuterungen, die eine funktionierende und rechtssichere Rechtsgrundlage gegen interpersonale Gewalt im deutschen Sport zukünftig schaffen. Der Safe Sport Code wird im Dezember der Mitgliederversammlung des DOSB zur Abstimmung vorgelegt und soll dort beschlossen werden.

Die Geltung einheitlicher (und sportartübergreifender) Maßstäbe hält die Kommission für unverzichtbar, um unterschiedliche Bewertungen von interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im organisierten Sport in Deutschland zu unterbinden. Deshalb empfiehlt sie, dass sich auch der DSV für den Safe Sport Code des DOSB entscheidet. Damit würde er an sein

satzungsmäßiges Bekenntnis gegen interpersonale Gewalt anknüpfen und ein gesamthaftes Regelwerk schaffen, das keine punktuellen Anpassungen in den vorhandenen Regeln erfordert. Zugleich könnte die Implementierung des Safe Sport Codes des DOSB eine deutlich sichtbarere Signalwirkung gegenüber punktuellen Änderungen entfalten und auf diese Weise die Ernsthaftigkeit der Bestrebungen des DSV, interpersonale Gewalt im Schwimmsport zu unterbinden, unterstreichen.

4.2.4 Aufarbeitungsregeln

Schließlich empfiehlt die Kommission dem DSV, Regelungen für zukünftige Aufarbeitungsprozesse zu schaffen. Die Erfahrungen der Kommission sowie jüngste gerichtliche Auseinandersetzungen in parallelen Aufarbeitungsprozessen begründen die Notwendigkeit von klaren Regeln. Hierzu gehört zunächst die Verankerung von Aufarbeitung in den satzungsmäßigen Grundsätzen bzw. Aufgaben des DSV.

Zu den weiteren Regelungsgegenständen in der Satzung bzw. einer damit korrespondierenden nachrangigen Aufarbeitungsordnung gehören ferner die Ziele und Zwecke der Aufarbeitung. Entsprechend der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs,⁸ sollte Aufarbeitung insbesondere dem Ziel verpflichtet sein, Folgen und Auswirkungen der Gewalterfahrungen für die Betroffenen festzustellen, um auch geeignete Formen der Anerkennung des Leids und der Wiedergutmachung von Betroffenen zu finden.

Von zentraler Bedeutung ist des Weiteren, wem die Aufarbeitung zukünftig obliegen soll. Die Arbeit der Kommission erfolgte im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse des Vorstandes, sich durch eine Kommission intern beraten zu lassen. Sollte die Aufarbeitung in Zukunft einem ständigen Gremium innerhalb des DSV oder einer externen Kommission übertragen werden können, dann ist dessen bzw. deren Zuständigkeit in der Satzung zu normieren. Mit der formellen Abgrenzung von Zuständigkeiten eines zukünftigen Aufarbeitungsgremiums verbunden sind nähere inhaltliche Aufgabenbeschreibungen und Befugnisse des Aufarbeitungsgremiums. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu den Zuständigkeiten anderer Organe, Organteile sowie Personen innerhalb des DSV (Kommissionen, Ansprechstellen, Beauftragte, Untersuchungs- und Disziplinarorgane, Verbands- sowie Schiedsgerichte). Hier kann es zu kompetenziellen Überschneidungen kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Aufarbeitung

⁸ Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK), Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019, S. 13 ff.

(auch) auf nicht auf abgeschlossene Sachverhalte beziehen soll, deren Aufklärung zu den Aufgaben eines Untersuchungs- bzw. Ermittlungsorgans des DSV gehört. Derartige Überschneidungen gilt es nach Ansicht der Kommission zu vermeiden.

Im Rahmen der zukünftigen Befugnisse eines Aufarbeitungsgremiums ist entsprechend den Empfehlungen der Kommission ferner zu regeln, auf welche Art, mit welchen Methoden bzw. Maßnahmen die Aufarbeitung betrieben werden soll. Die Kommission legte bei ihrer Aufarbeitung für den DSV wissenschaftliche Methoden zugrunde und orientierte sich bei ihrem Vorgehen an Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.⁹ Dabei griff die Kommission auf die fachliche Expertise ihrer Mitglieder sowie des Beirats zurück und verband auf diese Weise soziologische, sport- und rechtswissenschaftliche Methoden. Ihre Maßnahmen, insbesondere die Durchführung von Interviews, erfolgten dabei ausschließlich auf Basis freiwilliger Zusammenarbeit. Auch die Einsichtnahme von Archiven sowie die Auswertung weiterer Materialien geschah ohne Eingriffsbefugnisse oder Zwangsmittel. Dies erschwerte die Arbeit der Kommission mitunter erheblich. Sollten die Befugnisse eines Aufarbeitungsgremiums in Zukunft erweitert werden, dann ist dies zu regeln. Gleiches gilt auch für eine etwaige eigene Öffentlichkeitsarbeit eines Aufarbeitungsgremiums. Nur auf diese Weise könnten Vereins- bzw. Verbandsmitglieder erkennen, welche Maßnahmen ein Aufarbeitungsgremium in Zukunft ergreifen darf. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen. Mit den Aufgaben und Befugnissen des Aufarbeitungsgremiums verbunden sind nicht zuletzt prozedurale Regelungen, wie ein Gremium in Zukunft vorgehen und mit den Ergebnissen bzw. Erkenntnissen des Gremiums intern sowie extern umgegangen werden darf. So stellt sich aus Sicht der Kommission schließlich auch die Frage, ob und inwieweit ein Bericht anfechtbar sein soll, wer mit welchem Rechtsbehelf gegen den Bericht vorgehen darf, ob hierfür ein sportverbandliches Verfahren vorgesehen ist oder die Überprüfbarkeit ausschließlich einem staatlichen Gericht überantwortet werden soll. Dies Alles zu regeln, gehört nicht zuletzt zu den dringenden Empfehlungen der Kommission, wobei diese Empfehlungen nicht allein den DSV, sondern alle Sportverbände betreffen.

⁹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK), Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019, S. 13 ff.

5 Zusammenfassung

Aufarbeitung soll insbesondere aufdecken, in welcher Kultur sexualisierte Gewalt in einer (Sport)Organisation stattgefunden hat und welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Betroffene Gewalt erfahren haben. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Organisationen eine Struktur und Haltung gab, die Gewalt begünstigt hat, und dient der Klärung, ob und wenn ja warum sexualisierte Gewalt in einer Organisation vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung Betroffener. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention und Intervention angeknüpft werden kann.¹⁰

Vor diesem Hintergrund erfolgt die vorliegende Kurzfassung zum Abschlussbericht der Kommission. Sie dient insbesondere der Herstellung von Transparenz durch Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission sowie die Kommunikation von Empfehlungen, die auf den im Rahmen der Aufarbeitung gewonnenen Erkenntnissen beruhen. Die durch den DSV beauftragte Aufarbeitung dokumentiert zugleich den ernsthaften Willen des DSV, interpersonale Gewalt im Schwimmsport in Zukunft zu unterbinden. Sie versetzt den DSV in die Lage, sich mit vergangenen Fehlentwicklungen kritisch auseinanderzusetzen und im Zuge dessen Maßnahmen zu ergreifen, um das Leid der Betroffenen anzuerkennen und eine Entschädigung bzw. Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht herbeizuführen.

Aufarbeitung sollte dabei stets in einem geordneten juristischen Rahmen erfolgen. Nur wenn klare Regeln darüber bestehen, zu welchem Ziel, durch wen und auf welche Art und Weise die Aufarbeitung in einer Sportorganisation durchgeführt wird, können die Rechte und Interessen von Betroffenen, aber auch von beschuldigten Personen gewahrt werden.

¹⁰ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK), Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019, S. 8.